Deutscher Bundestag **Drucksache 16/3677**
16. Wahlperiode 30. 11. 2006

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss)

**a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
– Drucksache 16/3269 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des Finanzausgleichsgesetzes

**b) zu dem Antrag der Abgeordneten Heidrun Bluhm, Katrin Kunert, Dr. Gesine Lötzsch, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/3302 –**

Bundesweite Mindeststandards für angemessenen Wohnraum und Wohnkosten für Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld II

A. Problem

Zu Buchstabe a

Bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) beteiligt sich der Bund zweckgebunden an den Leistungen der kommunalen Träger für Unterkunft und Heizung. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Kommunen durch das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt – unter Berücksichtigung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Einsparungen der Länder – um jährlich 2,5 Mrd. Euro entlastet werden.

Durch das Erste Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vom 22. Dezember 2005 wurde die Höhe der Bundesbeteiligung für die Jahre 2005 und 2006 auf jeweils 29,1 Prozent festgelegt. Gemäß § 46 Abs. 7 SGB II muss die Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung für die Jahre ab 2007 durch Bundesgesetz geregelt werden.

Zu Buchstabe b

Für Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld II sollen erzwungene Umzüge als Folge der Aufforderung zur Senkung der Wohnkosten vermieden werden. Ihnen soll ein weitestgehend selbstbestimmtes Leben ermöglicht werden. Zudem soll die soziale Entmischung in ihren Wohngebieten verhindert werden.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Festlegung der Beteiligung des Bundes an den Leistungen der kommunalen Träger für Unterkunft und Heizung für das Jahr 2007. Anpassung der Beteiligung des Bundes für die Jahre ab 2008 auf Basis einer gesetzlich verankerten Anpassungsformel.

Im Zuge der Ausschussberatungen wurden unter anderem folgende wesentliche ergänzende Regelungen beschlossen:

- Das einstimmige Votum des Bundesrates (Bundesratsdrucksache 815/2/06) aufgreifend wird der ursprünglich einheitliche Beteiligungssatz für das Jahr 2007 für 14 Länder von 31,8 Prozent auf 31,2 Prozent reduziert.
- Für das Land Baden-Württemberg wird die Höhe der Bundesbeteiligung auf insgesamt 35,2 Prozent und für das Land Rheinland-Pfalz auf insgesamt 41,2 Prozent erhöht.
- Die Angemessenheit der Beteiligung des Bundes an den in § 46 Abs. 5 genannten Leistungen wird im Jahr 2010 überprüft. Eine Neuregelung für die Jahre ab 2011 erfolgt durch Bundesgesetz.

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/3269 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Zu Buchstabe b

Die Bundesregierung wird aufgefordert, bundesweit einheitliche Mindeststandards für angemessenen Wohnraum und für die angemessene Erstattung von Aufwendungen für Wohnkosten für Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld II zu formulieren. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Gesundheit durch Rechtsverordnung die im Antrag genannten Kriterien zu bestimmen.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 16/3302 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Zu Buchstabe a

Die Festsetzung der Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung auf 31,8 Prozent für das Jahr 2007 gewährleistet, dass die Kommunen entsprechend § 46 Abs. 5 SGB II um jährlich 2,5 Mrd. Euro entlastet werden. Für den Bund führt diese Beteiligung für das Jahr 2007 zu einer finanziellen Belastung in Höhe von 4,3 Mrd. Euro, d. h. einer finanziellen Mehrbelastung gegenüber dem Ansatz im Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2007 in Höhe von 2,3 Mrd. Euro. Die beschlossene Reduzierung des für das Jahr 2007 vorgesehenen Beteiligungssatzes für 14 Länder auf 31,2 Prozent und die parallele Erhöhung der Bundesbeteiligung für das Jahr 2007 für Baden-Württemberg auf 35,2 Prozent sowie für Rheinland-Pfalz auf 41,2 Prozent lässt

den Gesamtbetrag der Belastung des Bundes für 2007 in Höhe von 4,3 Mrd. Euro unverändert. Die finanziellen Auswirkungen der Folgejahre sind abhängig von der Entwicklung der Zahl der Bedarfsgemeinschaften in der Grundsicherung für Arbeitsuchende auf Bundesebene.

Zu Buchstabe b

Wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/3269 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

‚2. In § 46 werden die Absätze 6 bis 8 durch folgende Absätze 6 bis 10 ersetzt:

„(6) Der Bund trägt in den Jahren 2005 und 2006 jeweils 29,1 vom Hundert. Im Jahr 2007 trägt der Bund von den in Absatz 5 genannten Leistungen im Land Baden-Württemberg 35,2 vom Hundert, im Land Rheinland-Pfalz 41,2 vom Hundert und in den übrigen Ländern 31,2 vom Hundert.

(7) Ab 2008 ergibt sich die in den Ländern jeweils geltende Höhe der Beteiligung des Bundes an den in Absatz 5 genannten Leistungen nach Maßgabe der Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften. Sie bestimmt sich nach der Formel

$$BB_{t+1} = \Delta\ BG_{t,\ t-1} * 0{,}7 + BB_t$$

Dabei sind:

$\Delta\ BG_{t,t-1}$ = $(JD\ BG_t/JD\ BG_{t-1} - 1) * 100$

BB_{t+1} = Beteiligung des Bundes an den in Absatz 5 genannten Leistungen im Folgejahr in Prozent

BB_t = Beteiligung des Bundes an den in Absatz 5 genannten Leistungen im Jahr der Feststellung in Prozent

$JD\ BG_t$ = jahresdurchschnittliche Anzahl der Bedarfsgemeinschaften von der Jahresmitte des Vorjahres bis zur Jahresmitte des Jahres der Feststellung

$JD\ BG_{t-1}$ = jahresdurchschnittliche Anzahl der Bedarfsgemeinschaften der Jahresmitte des Vorvorjahres bis zur Jahresmitte des Vorjahres

Die jahresdurchschnittliche Anzahl der Bedarfsgemeinschaften wird auf Grundlage der nach § 53 SGB II erstellten Statistik ermittelt.

(8) Die sich jeweils nach Absatz 7 ergebende Höhe der Beteiligung des Bundes wird jährlich, letztmalig für das Jahr 2010, durch Bundesgesetz festgelegt. Einer Neufestlegung der Beteiligung des Bundes bedarf es nicht, wenn die maßgebliche Veränderung der Zahl der Bedarfsgemeinschaften nicht mehr als 0,5 vom Hundert beträgt; in diesem Fall gilt die zuletzt festgelegte Höhe der Beteiligung des Bundes weiter fort. Sofern nach Maßgabe der Entwicklung der Zahl der Bedarfsgemeinschaften ein negativer Beteiligungssatz festgelegt werden müsste, ist die Beteiligung auf 0 vom Hundert festzulegen. Die Höhe der Beteiligung des Bundes an den in Absatz 5 genannten Leistungen beträgt höchstens 49 vom Hundert.

(9) Die Angemessenheit der Beteiligung des Bundes an den in Absatz 5 genannten Leistungen wird im Jahr 2010 überprüft. Eine Neuregelung für die Jahre ab 2011 erfolgt durch Bundesgesetz.

(10) Der Anteil des Bundes an den in Absatz 5 genannten Leistungen wird den Ländern erstattet. Der Abruf der Erstattungen ist zur Monatsmitte und zum Monatsende zulässig. Bei der Erstattung der Bundesbeteiligung ist der Zeitraum maßgeblich, für den die in Absatz 5 genannten Leistungen erbracht wurden.“‘;

b) den Antrag auf Drucksache 16/3302 abzulehnen.

Berlin, den 30. November 2006

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales

Gerald Weiß (Groß-Gerau)	**Karl Schiewerling**
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Karl Schiewerling

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung und Voten der mitberatenden Ausschüsse

1. Überweisung

a) Gesetzentwurf auf Drucksache 16/3269

Der Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des Finanzausgleichsgesetzes auf Drucksache 16/3269 ist in der 64. Sitzung des Deutschen Bundestages am 10. November 2006 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und an den Innenausschuss, den Rechtsausschuss, den Finanzausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie und den Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zur Mitberatung sowie an den Haushaltsausschuss gemäß § 96 GO überwiesen worden.

b) Antrag auf Drucksache 16/3302

Der Antrag der Fraktion DIE LINKE. auf Drucksache 16/3302 ist ebenfalls in der 64. Sitzung des Deutschen Bundestages am 10. November 2006 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und an den Innenausschuss, den Rechtsausschuss, den Finanzausschuss, den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie und den Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zur Mitberatung überwiesen worden.

2. Voten der mitberatenden Ausschüsse

a) Gesetzentwurf auf Drucksache 16/3269

Der **Innenausschuss** und der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** haben den Gesetzentwurf in ihren Sitzungen am 29. November 2006 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen. Der **Finanzausschuss** hat die Vorlage in seiner Sitzung am 29. November 2006 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP, Die LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen. Der **Rechtsausschuss** hat in seiner Sitzung am 29. November 2006 den Gesetzentwurf für erledigt erklärt. Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** und der **Haushaltsausschuss** haben in ihren Sitzungen am 29. November 2006 auf die Abgabe eines Votums verzichtet.

b) Antrag auf Drucksache 16/3302

Der **Innenausschuss**, der **Rechtsausschuss,** der **Finanzausschuss,** der **Haushaltsausschuss** und der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** haben die Vorlage in ihren Sitzungen am 29. November 2006 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion Die LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Antrag abzulehnen. Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat die Vorlage in seiner Sitzung am 29. November 2006 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion Die LINKE. bei Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Antrag abzulehnen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

a) Gesetzentwurf auf Drucksache 16/3269

Bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) beteiligt sich der Bund zweckgebunden an den Leistungen der kommunalen Träger für Unterkunft und Heizung. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Kommunen durch das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt – unter Berücksichtigung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Einsparungen – um jährlich 2,5 Mrd. Euro entlastet werden. Der Anteil des Bundes wurde im Rahmen des Ersten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für die Jahre 2005 und 2006 auf eine Höhe von jeweils 29,1 Prozent festgelegt. Der Anteil des Bundes für die Zeit ab dem Jahr 2007 muss gemäß den Vorschriften des § 46 Abs. 7 SGB II durch Bundesgesetz festgelegt werden. Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf wird die Beteiligung des Bundes auf 31,8 Prozent der Leistungen der kommunalen Träger für Unterkunft und Heizung für das Jahr 2007 festgesetzt; dies sind 4,3 Mrd. Euro. Für die Jahre ab 2008 wird die Anpassung der Beteiligung des Bundes auf Basis einer gesetzlich verankerten Anpassungsformel vorgenommen.

Wegen der Einzelheiten wird auf die entsprechende Drucksache verwiesen.

b) Antrag auf Drucksache 16/3302

Die Fraktion DIE LINKE. fordert in ihrem Antrag die Bundesregierung auf, bundesweit einheitliche Mindeststandards für angemessenen Wohnraum und für die angemessene Erstattung von Aufwendungen für Wohnkosten für Bezieherinnen und Bezieher zu formulieren, um erzwungene Umzüge als Folge der Aufforderung zur Senkung der Wohnkosten zu vermeiden, die soziale Entmischung in den Wohngebieten zu verhindern und den Arbeitslosengeld-II-Empfängern ein weitestgehend selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen. Gemäß Zweitem Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – § 27 (Verordnungsermächtigung) werde das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Gesundheit durch Rechtsverordnung Kriterien zu bestimmen wie zum Beispiel die Übernahme der bisherigen Wohnkosten in voller Höhe im ersten Jahr des Leistungsbezugs; die Festlegung der Angemessenheit nach dem Bezugspunkt Warmmiete einschließlich aller Betriebskosten; die Bestimmung der angemessenen Grundfläche einer Wohnung mindestens nach den Maßgaben der Förderwürdigkeit im sozialen Wohnungsbau entsprechend den Verwaltungsvorschriften der Länder zum Wohnungsbindungsgesetz oder die Bezugnahme auf den ört-

lichen Mietspiegel bzw. die örtliche Vergleichsmiete bei der Festsetzung der angemessenen Wohnkosten.

Wegen der Einzelheiten wird auf die entsprechende Drucksache verwiesen.

III. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat die Beratung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/3269 im Rahmen einer Behandlung gemäß § 62 Abs. 1 Satz 3 GO in seiner 31. Sitzung am 8. November 2006 aufgenommen und in seiner 32. Sitzung am 10. November 2006 beschlossen, eine öffentliche Anhörung durchzuführen. Sie erfolgte in der 33. Sitzung des Ausschusses am 20. November 2006 unter Einschluss des Antrags der Fraktion DIE LINKE. auf Drucksache 16/3302.

Folgende Verbände, Institutionen und Einzelsachverständige waren zu der Anhörung eingeladen:

1. Verbände und Institutionen

- Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)
- Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA)
- Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB)
- Bundesagentur für Arbeit (BA)
- Deutscher Städtetag
- Deutscher Städte- und Gemeindebund
- Deutscher Landkreistag
- Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.

2. Einzelsachverständige

- Dr. Elisabeth Preuß, Oberbürgermeisterin Erlangen
- Marlies Bredehorst, Beigeordnete der Stadt Köln
- Dr. Franz-Georg Rips, Deutscher Mieterbund e. V., Berlin.

Die Anhörungsteilnehmer haben schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die in der Ausschussdrucksache 16(11)455 zusammengefasst wurden. Das IAB verzichtete auf eine Teilnahme.

Nachstehend werden die wesentlichen Aussagen der Verbände, Institutionen und Einzelsachverständigen komprimiert dargestellt:

Der **Deutsche Gewerkschaftsbund** (DGB) begrüßt, dass die Bundesregierung bestrebt sei, den Kommunen möglichst Planungssicherheit zu geben und die Bundesbeteiligung auf einen Anteil von 31,8 Prozent zu erhöhen. Eine einvernehmliche Lösung zwischen Bund und Ländern werde erschwert, weil beide unterschiedliche Be- und Entlastungspositionen ins Feld führten und keine Verständigung über die Ausgangsbasis bestehe. Einmal mehr zeige sich, dass mit Hartz IV die Verteilungskonflikte zwischen den öffentlichen Haushalten keinesfalls reduziert worden seien, sondern sich verschärft hätten. Die finanzielle Mehrbelastung des Bundes im Jahr 2007 von 2,3 Mrd. Euro im Vergleich zum Haushaltsentwurf dürfe nicht zu einer Kürzung des Eingliederungsbudgets führen. Den Antrag der Fraktion DIE LINKE. unterstützt der DGB mit dem Hinweis, er habe bereits vor Einführung des SGB II darauf hingewiesen, dass bei einer Grundsicherungsleistung des Bundes einheitliche Mindeststandards zur Wahrung der Rechtseinheitlichkeit unverzichtbar seien. Die Rahmensetzung durch eine Rechtsverordnung oder eine mit den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmte Durchführungsanweisung solle keine bundesweiten absoluten Mietobergrenzen vorgeben, sondern das Verfahren zur Bestimmung der örtlich angemessenen Miete sowie Sonderregelungen (z. B. Bagatellgrenze bei Überschreitung angemessener Kosten) regeln. Die Ermächtigung zu einer Rechtsverordnung des Bundes sei ausdrücklich in § 27 SGB II vorgesehen.

Die **Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände** (BDA) schlägt vor, die mit dem Gesetzentwurf anstehende Änderung der Finanzierungsvorschrift der Grundsicherung für Arbeitsuchende zum Anlass zu nehmen, um die system- und verfassungswidrige Belastung der Beitragszahler zur Arbeitslosenversicherung mit dem so genannten Aussteuerungsbetrag zu beenden. Im Jahr 2005 habe die Belastung der Beitragszahler durch den Aussteuerungsbetrag rund 4,55 Mrd. Euro und somit fast 10 Prozent der Beitragseinnahmen von 46,99 Mrd. Euro betragen. Mit dem Aussteuerungsbetrag würden erstmals in der Geschichte der Sozialversicherung die Beitragszahler eines Versicherungszweiges zur Finanzierung des allgemeinen Staatshaushalts herangezogen. Dies widerspreche elementaren Grundsätzen der Finanzverfassung des Grundgesetzes, wonach die von den Beitragszahlern aufgebrachten Mittel auch nur für die Zwecke der jeweiligen Sozialversicherung verwandt werden dürften. Der Gesetzgeber verstoße mit dem Aussteuerungsbetrag gegen den von ihm in der Überschrift des § 46 SGB II selbst genannten Finanzierungsgrundsatz der Grundsicherung für Arbeitsuchende („Finanzierung aus Bundesmitteln“). Der Bund habe sich eine Möglichkeit geschaffen, nach eigenem Belieben und nach jeweiliger Haushaltslage die Beitragszahler zur Finanzierung des Bundeshaushalts heranzuziehen. Diese gefährliche Vermischung richtigerweise getrennter Finanzierungskreise müsse so schnell wie möglich beendet werden.

Die **Bundesagentur für Arbeit** (BA) weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass der Berechnung des Bundeszuschusses in dem Gesetzentwurf die Rechtsauffassung zugrunde gelegt werde, dass entsprechend § 9 SGB II eine horizontale Einkommensanrechnung nach der Bedarfsanteilsmethode erfolge. Diese in der Bearbeitungssoftware A2LL implementierte Berechnungsmethode werde von zahlreichen Kommunen trotz einer eindeutigen Positionierung der Bundesregierung nicht geteilt. Entsprechende Klageverfahren seien bereits vor den Sozialgerichten anhängig. Die Aufnahme der Rechtsposition der Bundesregierung in die Gesetzesbegründung werde voraussichtlich nicht die notwendige Klarstellung bringen. Es bestehe die Gefahr weiterer Rechtsunsicherheit, der damit verbundenen Diskussion und entsprechenden Unruhe vor Ort, langwieriger Prozesse sowie das Risiko erheblicher Ersatzforderungen gegenüber dem Bund, je nach Ausgang der anhängigen Rechtsstreite. Nach Auffassung der BA wäre eine eindeutige gesetzliche Klarstellung notwendig, um eventuell anders lautende Sozialgerichtsentscheidungen die Grundlage zu entziehen und kommunale Träger von der Einleitung von Klageverfahren abzuhalten.

Der **Deutsche Städtetag** führt in seiner Stellungnahme aus, dass die vorgesehene Beteiligung des Bundes an den KdU (Kosten der Unterkunft) zwar eine deutliche Verbesserung im Vergleich zum früheren Angebot der Bundesregierung darstelle, allerdings auch so die gesetzlich zugesicherte finanzielle Entlastung der Kommunen durch die Zusammenlegung der Arbeitslosen- und Sozialhilfe um 2,5 Mrd. Euro nicht erreicht werde. Das vielmehr erforderliche Finanzvolumen von 5,8 Mrd. Euro sei durch eine umfangreiche Datenerhebung der kommunalen Spitzenverbände gemeinsam mit den Ländern aus dem Verwaltungsvollzug ermittelt worden. Der Deutsche Städtetag hält im Übrigen eine unmittelbare belastungsadäquate Beteiligung des Bundes an den Ausgaben der kommunalen Träger für unbedingt erforderlich. Eine Verteilungsregelung, die darauf abstelle, vorwiegend die durch das SGB II entstehenden Mehrbelastungen auszugleichen, stellte die vor der Reform bestehende Belastungssituation in den Kommunen wieder her. Daher werde die Absicht der Bundesregierung begrüßt, die Finanzierungsmittel des Bundes grundsätzlich auch zukünftig in Form einer quotalen Beteiligung an den Leistungen für KdU an die Kommunen weiterzugeben. Allerdings sei die Anknüpfung an die Entwicklung der Zahl der Bedarfsgemeinschaften nicht geeignet, die tatsächliche Entwicklung der Ausgaben widerzuspiegeln. Die Leistungen für Unterkunft und Heizung könnten sowohl durch eine ungünstige Entwicklung der Energiekosten, lang andauernde Heizungsperioden als auch Änderungen bei der durchschnittlichen Größe der Bedarfsgemeinschaften beeinflusst werden. Daher werde eine Anknüpfung der Fortschreibungsklausel an die tatsächlichen Ausgaben für Unterkunft und Heizung im SGB II gefordert. Da die Kommunen den weitaus größeren Teil dieser Leistungen finanzierten, sei das wirtschaftliche Eigeninteresse an einer kostenbewussten Verwaltungspraxis selbstverständlich gegeben. Schließlich macht der Deutsche Städtetag in seiner Stellungnahme deutlich, dass der Antrag der Fraktion DIE LINKE. in der Praxis zu einer erheblichen Ausweitung der Leistungen für Unterkunft und Heizung führte. Die derzeitige Praxis der meisten Städte, sich bei der Frage der Angemessenheit des Wohnraumes an den landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen über die Förderung des sozialen Wohnungsbaus zu orientieren, sei kürzlich vom Bundessozialgericht bestätigt worden. Auch die Zugrundelegung eines einfachen und im unteren Segment liegenden Ausstattungsstandards und der Orientierung am örtlichen Mietspiegel im unteren Preissegment entspreche damit den geltenden Maßstäben der Angemessenheitsprüfung.

Auch der **Deutsche Städte- und Gemeindebund e. V.** (DStGB) macht deutlich, dass zwar die nach oben korrigierte Bundesbeteiligung auf 4,3 Mrd. Euro anerkennenswert sei, jedoch auch diese Summe nicht ausreichend sei, um die zugesicherte und gesetzlich normierte Entlastung der Kommunen in Höhe von 2,5 Mrd. Euro zu erreichen. Hierfür wären 5,8 Mrd. Euro als Bundesbeteiligung notwendig gewesen. Die Erwartung des Bundes, aus der Entlastung könnten die Kommunen 1,5 Mrd. Euro jährlich zusätzlich in die Kinderbetreuung investieren, werde demnach so nicht in Erfüllung gehen können, da im Gesetzentwurf die Mittel gerade um diesen Betrag gekürzt würden. Darüber hinaus stimmt der DStGB dem Gesetzentwurf dahingehend zu, dass das Verfahren regelmäßiger Anpassungen der Höhe der Bundesbeteiligung auf der Grundlage einer jährlichen Be- und Entlastungsrechnung für die Kommunen sich als nicht zweckmäßig erwiesen habe. Allerdings stelle die nun vorgeschlagene Berechnungsformel keine geeignete Grundlage dar, da die Anknüpfung der Bemessung an die Zahl der Bedarfsgemeinschaften nicht sachgerecht sei. Vielmehr sei eine Orientierung an den tatsächlichen Ausgaben erforderlich. Vermisst werde zudem ein Verfahren, das die derzeitigen Verwerfungen zwischen und in den Bundesländern ausgleiche. Dies sei im Vermittlungsverfahren im Juli 2004 zugesagt worden. Die Mittelverteilung zwischen den Bundesländern müsse gewährleisten, dass die Gesamtheit der Kommunen in jedem Land soviele Bundesmittel erhalte, dass eine Mehrbelastung gegenüber der Nettosozialhilfebelastung 2004 vermieden werde. Die jetzt vorgesehene einheitliche Quote von 31,8 Prozent Bundesbeteiligung führe insbesondere für die Stadtstaaten zu Vorteilen und benachteilige die kreisangehörigen Städte und Gemeinden in den Flächenländern massiv. Aus Sicht des DStGB solle die bisherige Quotenregelung durch ein Verfahren ersetzt werden, das die folgenden drei Eckpunkte umfasse: 1. Übergang von der Quote zu einem Festbetrag des Bundes für jedes Land. 2. Der Festbetrag solle einen Mehrbelastungsausgleich (erste Stufe) und den Anteil des jeweiligen Landes am Entlastungsbetrag (zweite Stufe) für die Kommunen beinhalten. 3. Die Ermittlung der Festbeträge erfolge in der ersten Stufe zunächst durch einen Mehrbelastungsausgleich, der die finanziellen Auswirkungen des Systemwechsels ausgleiche. Alle Länder erhielten einen vollständigen Ausgleich der Mehrbelastungen durch Hartz IV und jedes Land werde „auf Null“ gestellt. Grundlagen seien die Kommunaldatenerhebung und hierauf gestützte Revisionsrechnungen der Länder. In der zweiten Stufe solle eine Verteilung des Entlastungsbetrages erfolgen, der sich an den Anteilen der KdU orientieren könne.

Der **Deutsche Landkreistag** stellt fest, mit der im Gesetzentwurf vorgesehenen Quote von 31,8 Prozent für die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft für das Jahr 2007 könne die zugesicherte Entlastung der Kommunen von 2,5 Mrd. Euro nicht realisiert werden. Vielmehr müsse der Anteil des Bundes laut Berechnung auf Grundlage der Kommunaldatenerhebung 5,7 Mrd. Euro betragen, was die Bundesregierung aber sachwidrig durch eigene Berechnung bestreite, indem sie von fiktiven Entlastungen der Kommunen ausgehe. Der Deutsche Landkreistag als die Vertretung von 323 der 439 kommunalen Träger weist zudem darauf hin, dass Kommunen in Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz durch die neuen SGB-II-Aufgaben höher belastet würden als durch die frühere Sozialhilfe. Pro Einwohner gerechnet streue die Gegenüberstellung der Be- und Entlastungen zwischen den Ländern mehr als 9 Euro Belastung in Rheinland-Pfalz und über 90 Euro Entlastung in Bremen. Bereits die 2005/2006 zeitlich befristete quotale Beteiligung des Bundes habe dazu geführt, dass es zahlreiche Kreise, aber auch kreisfreie Städte gebe, die zu Nettoverlierern durch Hartz IV geworden seien. Dies sei unstrittig und von der Bundesregierung eingeräumt worden. Die gemeinsame Kommunaldatenerhebung der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zeige unzweifelhaft, dass eine nur an die kommunalen Ausgabenlasten anknüpfende quotale Beteiligung des Bundes für die Jahre ab 2007 nicht zu dem gewünschten Effekt führe, die Kommunen gleichmäßig und belastungsgerecht zu entlasten. Schließlich sei es nicht sachgerecht, die Veränderungsformel für den Bundesanteil an den KdU an der

prozentualen Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften auszurichten. Die Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften entspreche nicht der Entwicklung der tatsächlichen Ausgabenbelastung der Kommunen aus dem SGB II, da durch den Gesetzgeber die Gründung von Bedarfsgemeinschaften geändert worden sei. Infolge der Rechtsänderungen betreffend die unter 25-Jährigen sinke bei gleich bleibender Zahl der Leistungsempfänger die Zahl der Bedarfsgemeinschaften. Das habe zur Folge, dass trotz steigender Ausgabenlasten der Kommunen die Bundesbeteiligung aufgrund der Formel sänke. Schon seit Juli 2006 zeichne sich hier eine Veränderung zum Nachteil der Kommunen um etwa 5 Prozent ab. Die Veränderungsformel müsse daher an die kommunalen Gesamtausgaben geknüpft werden.

Der **Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.** schließt sich der Position der kommunalen Spitzenverbände hinsichtlich des Gesetzentwurfs an. Er hält es nach wie vor für dringend erforderlich, dass die im Gesetzgebungsverfahren zum „Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt" zugesagte Entlastung der kommunalen Haushalte um 2,5 Mrd. Euro tatsächlich erreicht werde. Zum Antrag auf Drucksache 16/3302 führt der Deutsche Verein aus, er halte den Erlass einer Rechtsverordnung auf Grundlage der Ermächtigung in § 27 SGB II nicht für geboten. Im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende seien nach § 22 Abs. 1 SGB II Leistungen für Unterkunft und Heizung zu erbringen, soweit diese angemessen sind. Der Begriff der Angemessenheit werde im Gesetz nicht näher definiert. Zur Beurteilung der Angemessenheit orientierten sich die zuständigen kommunalen Träger an der bisherigen kommunalen Praxis bei der Bestimmung der angemessenen Unterkunftskosten für Sozialhilfeempfänger. Hierbei seien die Besonderheiten des Einzelfalls (z. B. Erkrankung oder Behinderung) ebenso zu berücksichtigen wie die reale Lage auf dem maßgeblichen Wohnungsmarkt und die Größe und Zusammensetzung der Bedarfsgemeinschaft. Dem Deutschen Verein seien entgegen der häufig missverständlichen öffentlichen Berichterstattung keine durchgreifenden Anhaltspunkte dafür bekannt, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kommunalen Träger nicht mit genügend Augenmaß und Verständnis an die Ermessensprüfung herangingen. Es sei sachgerecht und auch im Interesse der Leistungsempfänger ausreichend, dass bei der Beurteilung, ob die KdU als unangemessen im Sinne des § 22 Abs. 1 SGB II angesehen werden könnten – verbunden mit einem größtmöglichen Ermessensspielraum – ein regionaler Ansatz zugrunde gelegt werde. Wegen der erforderlichen Kooperationsbereitschaft der Leistungsempfänger könnten Meinungsverschiedenheiten nicht ausbleiben. Die Angemessenheit sei ein unbestimmter Rechtsbegriff und der sich daraus ergebende Beurteilungsspielraum unterliege in vollem Umfang der gerichtlichen Kontrolle durch die zuständigen Sozialgerichte.

Die Sachverständige **Dr. Elisabeth Preuß** hält grundsätzlich das Anliegen des Gesetzentwurfs für richtig, den jährlichen Verhandlungsmarathon um die KdU-Beteiligung des Bundes zukünftig zu vermeiden. Allerdings müsse zum einen in die Rechenformel die tatsächliche finanzielle Belastung der Kommunen einfließen: Denn die Kommunen teilten sich in „Hartz-IV-Gewinner und -Verlierer" auf. Insbesondere solche Kommunen, die unter dem Strich durch das SGB II be- und nicht entlastet worden seien, müssten aus kommunalen Mitteln zusätzliche Millionenbeträge in ihre Haushalte einstellen. Daher sei es nicht nur wichtig, dass die Kommunen finanzielle Planungssicherheit bekämen, sondern dass in die Berechnungen der Bundeszuschüsse die realen Verhältnisse vor Ort einflössen, so dass auch die so genannten Hartz-IV-Verlierer finanziell nicht weiterhin das Nachsehen hätten. Insofern sei das Kriterium „Anzahl der Bedarfsgemeinschaften" nicht geeignet, um den Automatismus der Bundesbeteiligung zu errechnen. Zum anderen müsse die Mitsprachemöglichkeit der kommunalen Spitzenverbände verbessert werden: Schließlich sei der vorliegende Kompromissvorschlag von den Ländern in die Verhandlungen eingebracht worden, während die zusätzlichen Haushaltsbelastungen voll in den kommunalen Haushalten aufschlagen würden. Die Taktik der Bundesregierung, zunächst nur 2 Mrd. Euro KdU-Beteiligung in den Bundeshaushalt 2007 einzusetzen, so dass die Kommunen über die jetzt geplante Beteiligung von 4,3 Mrd. Euro zufrieden seien, dürfe nicht darüber hinwegtäuschen, dass tatsächlich 5,8 Mrd. Euro notwendig gewesen wären, um die kommunale Belastung zumindest auf dem Status quo zu halten.

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen 31,8 Prozent für die Bundesbeteiligung an den KdU hält **Marlis Bredehorst** als eine ernsthafte Entlastung der Kommunen bei weitem nicht für ausreichend. Angemessen sei eine Bundesbeteiligung von 5,8 Mrd. Euro im Jahr 2007, was einem Anteil von ca. 43 Prozent entspräche. Aufgrund der seit Inkrafttreten des SGB II stark gestiegenen Anzahl der Leistungsempfänger falle die Belastung der städtischen Haushalte deutlich höher aus als kalkuliert. Insoweit werde das gesetzgeberische Ziel einer effektiven Entlastung der Kommunen verfehlt. Die zukünftige Berechnungsmethode der Höhe des Bundesanteils mittels der Entwicklung der Zahl der Bedarfsgemeinschaften sei nicht geeignet, die Entwicklung der Ausgaben der kommunalen Träger abzubilden. Im Sinne der Verteilungsgerechtigkeit müsse sich der Bundesanteil vielmehr an den tatsächlich von den Kommunen zu zahlenden Kosten orientieren. Insbesondere sei zu kritisieren, dass durch die eingeführte Berechnungsformel bei Senkung der Anzahl der Bedarfsgemeinschaften sich nicht nur der absolute, sondern auch der prozentuale Bundesanteil verringere. Im Ergebnis könne erfolgreiche Integrationsarbeit zu einer Absenkung des Bundesanteils unter das heutige Niveau führen. Dies stelle eine nicht gerechtfertigte Mehrbelastung der Kommunen im Verhältnis zum Bund dar. Darüber hinaus sei zu beobachten, dass sich die Zahl der Hilfeempfänger nicht im gleichen Maße verändere wie die Zahl der Bedarfsgemeinschaften. Insofern sei die Entwicklung der Zahl der Bedarfsgemeinschaften nicht unbedingt ein Indiz für die Kostenbelastung. Hinzu komme, dass die KdU auch bei ansonsten unveränderten Rahmenbedingungen stetig anstiegen, da sie sich nicht nach festen Regelsätzen, sondern nach Marktgegebenheiten bemäßen. Dies treffe in besonderem Maße auf Großstädte zu, die über ein nicht mit kommunalen Mitteln beeinflussbares und allgemein hochpreisiges Mietniveau verfügten. Der Antrag auf Drucksache 16/3302 werde allein schon deshalb abgelehnt, weil die dort vorgesehene bundesweite Regelung die unterschiedlichen örtlichen Gegebenheiten und lokal differenzierte Verfahrensvorgaben zur Angemessenheit von Wohnraum nicht berücksichtigen könne.

Dr. Franz-Georg Rips begrüßt grundsätzlich die Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und

Heizung. Er will sich ausdrücklich nicht zur Angemessenheit der Kosten des Bundes äußern, unterstützt aber eine dynamische Regelung für die Zukunft, so dass die Bundesbeteiligung an den Wohnkosten für die Kommunen planbar sei. Der Sachverständige weist darauf hin, dass nach den Berechnungen des Deutschen Mieterbundes im Jahr 2006 die Heizkosten, die gemäß § 22 Abs. 1 SGB II von den Kostenträgern zu übernehmen seien, um etwa 20 Prozent durchschnittlich gestiegen seien. Auch die anderen Nebenkosten des Wohnens hätten einen leichten Zuwachs erfahren; für die Folgezeit sei eine weitere Kostensteigerung zu erwarten. Daher erscheine es zweifelhaft, ob mit den rechnerischen Grundlagen der Wohnkostenaufteilung die gewünschte Entlastung der Kommunen von 2,5 Mrd. Euro erreicht werde. Der Antrag der Fraktion DIE LINKE. findet generell die Unterstützung des Sachverständigen. Allerdings solle der genaue Inhalt einer Verordnung auch abhängig gemacht werden von dem Ergebnis eines Abstimmungsverfahrens zwischen Bund, Ländern und Akteuren auf dem Wohnungsmarkt. Im Einzelnen vertritt Dr. Rips die Auffassung, dass die Übernahme der bisherigen Wohnkosten in voller Höhe für ein Jahr gerechtfertigt scheine. Ausdrücklich wird von ihm auch die Forderung unterstützt, auch das Warmwasser in die Unterkunftskosten einzubeziehen. Die angemessenen Wohnkosten hätten sich grundsätzlich an den Mittelwerten des Mietspiegels zu orientieren. Der Anspruch auf eine Mietrechtsberatung sei nicht nur aus rechtsstaatlichen Gründen zu befürworten, sondern könne in der Praxis auch zu einer erheblichen Entlastung der Kostenträger führen. Ein Umzug sei in der Tat nur dann sinnvoll, wenn bei einer Saldierungsberechnung hierdurch wirtschaftliche Vorteile für den Kostenträger entstünden. Dies sei aber bereits geltendes Recht, so dass es hierzu nicht unbedingt einer besonderen Darlegung bedürfe.

IV. Beratung und Abstimmungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat die Beratung der Vorlagen in seiner 31. Sitzung am 8. November 2006 im Rahmen einer Behandlung gemäß § 62 Abs. 1 Satz 3 GO aufgenommen und nach der öffentlichen Anhörung am 20. November 2006 in seiner 36. Sitzung am 30. November 2006 fortgesetzt und abgeschlossen.

Der von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD zur Abschlussberatung eingebrachte Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 16(11)488 wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP angenommen.

Im Ergebnis der Beratungen hat der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/3269 in der Fassung der angenommenen Änderungsanträge zu empfehlen.

Der Ausschuss hat zudem mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, dem Deutschen Bundestag die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 16/3302 zu empfehlen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** hob hervor, dass Verlässlichkeit einer der Grundpfeiler von politischem Handeln sei. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf beweise der Bund, dass er verlässlich sei und den Kommunen die zugesagte Entlastung für die Kosten von Unterkunft und Heizung für die Bedarfsgemeinschaften zukommen lasse. Der Bund erhöhe seinen Anteil an den in den Kommunen anfallenden KdU von ursprünglich 2 Mrd. auf 4,3, Mrd. Euro. Mit der vereinbarten Gleitklausel werde der Bundesanteil künftig der Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt angepasst. Dies sei fair und beweise, dass Bund, Länder und Kommunen die Probleme, die sich aus Langzeitarbeitslosigkeit ergäben, nur gemeinsam lösen könnten.

Die **Fraktion der SPD** betonte, dass die jährliche Auseinandersetzung mit den kommunalen Verbänden nun der Vergangenheit angehöre. Der Bund löse sein Versprechen ein, die Kommunen um 2,5 Mrd. Euro zu entlasten, und habe gleichzeitig ein Verfahren bis 2010 gefunden, das eine kalkulierbare und verlässliche Grundlage bilde. Die Belastung des Bundes in Höhe von 4,3 Mrd. Euro könne bewerkstelligt werden, da sich die Steuereinnahmen sehr positiv entwickelt hätten und die Arbeitslosigkeit sinke. Die an den Bedarfsgemeinschaften orientierte Berechnungsformel stelle sicher, dass die Bemühungen zur Minimierung der Kosten durch die Reduzierung der Bedarfsgemeinschaften unterstützt würden.

Die **Fraktion der FDP** machte deutlich, dass über mehrere Jahre zwischen Bund, Ländern und Kommunen ein Streit über die Kosten für Unterkunft und Heizung geführt werde. Sie kritisierte, dass es durch die Kürze der Beratungszeit des Änderungsantrages kaum möglich sei, die Folgen der „Lex Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz“ zu überprüfen. Es sei unverständlich, warum die Koalition nicht auch den Vorschlag des Bundesrates aufgenommen habe, sich statt an der Zahl der Bedarfsgemeinschaften an den tatsächlichen Kosten zu orientieren.

Die **Fraktion DIE LINKE.** vertrat die Auffassung, dass der Bundesanteil in Höhe von 4,3 Mrd. Euro nicht zur Entlastung der Kommunen beitragen werde. Vielmehr sei ein Betrag von 5,8 Mrd. Euro angemessen. Im Hinblick auf den eigenen Antrag sei es an der Zeit, bundesweite Standards für angemessenes Wohnen von ALG-II-Beziehenden einzuführen. Denn die Bandbreite der bisherigen Praxis in den Kommunen bei der Festlegung von angemessenem Wohnraum lasse auch willkürliche Entscheidungen der Verwaltung erkennen. Stattdessen müssten mehr Einheitlichkeit, Objektivität und Gerechtigkeit geschaffen werden. Die Berliner Richtlinie des rot-roten Senats zu den Kosten der Unterkunft, auf die sich der vorgelegte Antrag stütze, zeige erfolgreich, wie dies ermöglicht werde.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** argumentierte, durch die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft müsse die Entlastung der Kommunen um 2,5 Mrd. Euro sichergestellt sein. Darauf habe man sich zur Zeit der rot-grünen Regierung und im Bundesrat geeinigt. Es müsse auch der alte Begründungszusammenhang aufrechterhalten werden: Die Kommunen müssten mehr Kinderbetreuungsplätze schaffen. Der Gesetzentwurf sei allerdings keine Dauerlösung. Spätestens ab 2010 bedürfe es einer klügeren

Lösung des Finanzierungsmechanismus. Zudem müsse sich das Fortschreibungsverfahren an den tatsächlichen Kosten der Unterkunft orientieren, dies führe zu einer zielgenaueren Entlastung.

Die Bundesregierung betonte, dass hier ein guter Kompromiss für die Kommunen gefunden worden sei. Sie erhielten Planungssicherheit bis 2010, was die Beteiligung des Bundes an den Leistungen der Unterkunft angehe, und sie würden in den nächsten Jahren um deutlich mehr als die zugesagten 2,5 Mrd. Euro entlastet werden. Die Bundesregierung verbinde mit ihrer Zusage an die Kommunen die klare Erwartung, dass die Entlastung für den Ausbau der Kinderbetreuung eingesetzt werde. Es bestünden eindeutige politische Absprachen, die von allen Seiten eingehalten werden müssten.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird – soweit sie im Verlauf der Ausschussberatungen nicht geändert oder ergänzt wurden – auf den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/3269 verwiesen. Hinsichtlich der vom Ausschuss für Arbeit und Soziales geänderten oder neu eingefügten Vorschriften ist Folgendes zu bemerken:

Zu Artikel 1

Zu Nummer 2

Inhaltlich neu gegenüber dem Gesetzentwurf sind die Absätze 6, 9 sowie 10 des § 46 SGB II.

Zu Absatz 6 Satz 2

Das einstimmige Votum des Bundesrates (Bundesratsdrucksache 815/2/06) aufgreifend wird der Beteiligungssatz für das Jahr 2007 für 14 Länder von 31,8 Prozent auf 31,2 Prozent reduziert. Für das Land Baden-Württemberg wird die Höhe der Bundesbeteiligung auf insgesamt 35,2 Prozent, und für das Land Rheinland-Pfalz auf insgesamt 41,2 Prozent erhöht.

Zu den Absätzen 7 und 8

Redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Änderungen in Absatz 6.

Zu Absatz 9

Es handelt sich um eine Klarstellung.

Eine Festlegung der Bundesbeteiligung bzw. einer formelgestützten Anpassungsregel über eine mittlere Frist hinaus ist nicht sinnvoll.

Ein geeigneter Zeitpunkt für eine Überprüfung der Angemessenheit der gesetzlich verankerten Anpassungsformel ist das Jahr 2010, da spätestens dann – nach Vorliegen der Ergebnisse der Evaluation nach § 6c SGB II – auch andere Organisationsentscheidungen in Zusammenhang mit der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu fällen sind und auch – wie gesetzlich festgeschrieben – der so genannte Ausgleich Ost über das Instrument der Sonderbedarfs- Bundesergänzungszuweisungen überprüft werden muss.

Eine Befristung der Bundesbeteiligung bis zunächst 2010 bedeutet nicht, dass sich der Bund in den Jahren danach aus seiner Verantwortung zurückzieht. Vielmehr sollten rechtzeitig vor 2011 die erforderlichen Entscheidungen vor dem Hintergrund der bis dahin gewonnenen Erkenntnisse getroffen werden.

Zu Absatz 10 Satz 3 – neu –

Die Regelung im neuen Satz 3 stellt klar, dass sich bei der Erstattung der Bundesbeteiligung der Vomhundertsatz danach richten soll, für welchen Zeitraum die Leistungen für Unterkunft und Verpflegung erbracht wurden, d. h. nicht nach dem Zeitpunkt, in dem sie erbracht wurden oder in dem die Länder die Mittel für die teilweise Tragung vom Bund abfordern. Die Regelung ist erforderlich, um Unsicherheiten bei der Festsetzung der zu erstattenden Beträge zu vermeiden.

Berlin, den 30. November 2006

Karl Schiewerling
Berichterstatter



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333